

Rahmenvertrag über die Erbringung von Beschaffungsleistungen für Schutzbekleidung

zwischen **Bundesrepublik Deutschland,
vertreten durch das
Bundesministerium für
Gesundheit
Rochusstraße 1
53123 Bonn**

nachfolgend „BMG“

und **BASF SE
Carl-Bosch-Straße 38
67056 Ludwigshafen am Rhein**

nachfolgend „BASF“

BMG und BASF werden im Folgenden gemeinsam auch „Vertragspartner“ genannt

Inhalt

1	Präambel.....	3
2	Vertragsgegenstand.....	4
3	Geschäftsbesorgung BASF.....	4
4	Leistungsstörung, Haftungsfreistellung.....	5
5	Aufwendungsersatz und Zahlungsbedingungen.....	7
6	Mitwirkungspflichten.....	7
7	Datenschutz.....	8
8	Kommunikation.....	8
9	Meinungsverschiedenheiten.....	9
10	Change Requests.....	9
11	Haftung.....	10
12	Höhere Gewalt.....	11
13	Laufzeit und Kündigung des Vertrages.....	11
14	Abtretung.....	11
15	Gerichtsstand / Anwendbares Recht.....	11
16	Vertragsbestand.....	12

1 Präambel

Das Gesundheitssystem in Deutschland steht vor gewaltigen Herausforderungen. Die Erkrankung COVID-19, verursacht durch das neuartige Corona-Virus SARS-COV-2, breitet sich in vielen Ländern weiter sprunghaft aus (COVID-19-Pandemie). Der in seiner Dynamik so nicht vorhersehbare Anstieg hat zu einer sich täglich verstärkenden Belastung der Gesundheitssysteme in der Europäischen Union und auch in Deutschland geführt.

Zum Schutz des medizinischen Personals in Arztpraxen und in Krankenhäusern sowie zur Sicherstellung einer ausreichenden medizinischen Versorgung besteht ein erheblicher und sehr kurzfristiger Beschaffungsbedarf für dringend erforderliches medizinisches Material, bei dem aufgrund der bestehenden Gefährdungen fundamentaler Rechtsgüter (Leben und Gesundheit) Aufträge zügig vergeben und ausgeführt werden müssen. Wesentlich erschwert wird die Beschaffung durch Verknappung auf dem Markt für dringend erforderliche medizinische Materialien wie z.B. Schutzmasken, OP-Masken, Schutzkittel, Schutzkleidung.

BASF ist vor diesem Hintergrund bereit, das BMG bei der Beschaffung von medizinischer Schutzausrüstung in der Volksrepublik China dadurch zu unterstützen, dass BASF diese namens und in Vollmacht des BMG ankauft und bei der Vorbereitung des Exports dieser Schutzausrüstung unterstützt, der in der Verantwortung des BMG durchgeführt wird.

Am 27. März 2020 wurde das Gesetz zum Schutz der Bevölkerung bei einer epidemischen Lage von nationaler Tragweite verabschiedet. Der Bundestag hat eine solche Lage für die COVID-19 Epidemie bereits festgestellt. Das Gesetz ermächtigt das BMG im Verordnungsweg Maßnahmen zu treffen, die die Versorgung mit u.a. persönlicher Schutzausrüstung, Medizinprodukten und Hilfsstoffen sicherstellen soll. Das BMG kann Abweichungen von regulatorischen Vorgaben vorsehen.

Der vorliegende Rahmenvertrag dient dazu, die wesentlichen Bestimmungen der oben bezeichneten Beschaffung für die Vertragspartner, unter Berücksichtigung der Anforderungen an das Verhandlungsverfahren ohne Teilnahmewettbewerb nach § 119 Abs. 5 GWB i.V.m. §§ 14 Abs. 4, 17

Vergabeverordnung (VgV) und des Rundschreibens des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie vom 19. März 2020 zur Anwendung des Vergaberechts im Zusammenhang mit der Beschaffung von Leistungen zur Eindämmung der Ausbreitung des neuartigen Coronavirus SARS-CoV-2, festzuhalten. BMG und BASF sind sich dabei einig, dass sich die beiderseitige Vertragserfüllung über die ausdrücklich normierten Pflichten hinaus durch gegenseitige Kooperationsbereitschaft und den Willen zu einer fairen und verständnisvollen Vertragsabwicklung auszeichnen wird. Vor diesem Hintergrund vereinbaren die Vertragsparteien die nachfolgenden vertraglichen Regelungen:

2 Vertragsgegenstand

Auf Basis dieses Vertrags unterstützt BASF im Wege einer unentgeltlichen Geschäftsbesorgung das BMG bei der Beschaffung der in Anlage 1 spezifizierten Schutzausrüstungsgegenstände („Schutzausrüstung“) unter Beachtung der maximalen Abnahmemengen und Stückpreise der Anlage 2. Bei der Erbringung dieser Dienstleistung kann BASF eine oder mehrere ihrer Tochtergesellschaften als Erfüllungsgehilfen einbinden. Dementsprechend sollen alle nachfolgenden Bezugnahmen auf „BASF“ in diesem Vertrag auch diese Tochtergesellschaft(en) entsprechend miteinschließen, sofern der Kontext nichts Anderes erfordert.

Geregelt werden in diesem Vertrag die Modalitäten einer etwaigen Beschaffung und die für die Durchführung der jeweiligen Beschaffung wesentlichen Bedingungen.

Allgemeine Geschäftsbedingungen finden keine Anwendung.

3 Geschäftsbesorgung BASF

Während der Laufzeit dieses Vertrages identifiziert BASF Einkaufsmöglichkeiten für Schutzausrüstung über die eigenen Beschaffungskanäle im chinesischen Markt. BASF ist bekannt, dass das BMG die Schutzausrüstung auf der Grundlage dieses Vertrages maximal in dem Umfang und höchstens zu den Stückpreisen der Anlage 2 ankaufen wird.

Besteht nach Auffassung von BASF die Möglichkeit eines Ankaufs von Schutzausrüstung, unterrichtet BASF den unter Ziffer 8 genannten Ansprechpartner des BMG in Textform. Dabei sind der potentielle Verkäufer sowie Art, Menge und Preis für den oder die Artikel der Schutzausrüstung im Sinne der Anlage 1, der Lieferzeitpunkt und etwaige sonstige Lieferbedingungen des Ankaufs mitzuteilen. BASF hat bei dem Dritten auf eine vertragliche Festlegung des Liefertermins und die Einräumung einer branchenüblichen Gewährleistung hinzuwirken.

Unter der Voraussetzung einer Beauftragung von BASF durch das BMG nach Maßgabe der Ziffer 6 („Einzelauftrag“) wird BASF gemäß den Weisungen des BMG den Ankauf der Schutzausrüstung von dem Verkäufer vorbereiten, die Vertragsbedingungen mit dem Verkäufer verhandeln, den Vertrag namens und in Vollmacht des BMG abschließen, den Rechnungsvkehr abwickeln und den Transport der Schutzausrüstung vom Verkäufer bis zum Bestimmungsort am Airport Shanghai vertraglich mit dem Verkäufer zu regeln.

BASF hat die Interessen des BMG gewissenhaft wahrzunehmen und in jedem Stadium der Abwicklung eines Einzelauftrags eng mit dem BMG zusammenzuarbeiten, seine Leistungen mit dem BMG abzustimmen, das BMG bestmöglich fortlaufend zu informieren und bestmöglich alle auftretenden oder vorhersehbaren Probleme in enger Zusammenarbeit mit dem BMG aufzuzeigen, zu prüfen und zu klären. BASF ist bekannt, dass im Rahmen der Durchführung eines Einzelauftrags Dritte (z. B. Rechtsberater, sonstige Dienstleister) für das BMG tätig sein werden. BASF wird auch mit den Dritten kooperativ und ggf. entsprechend den konkreten Weisungen des BMG zusammenarbeiten.

4 Leistungsstörung, Haftungsfreistellung

Im Rahmen ihrer unentgeltlichen Geschäftsbesorgung beschafft BASF die Schutzausrüstung in Form einer Dienstleistung, ohne eine Verpflichtung zur erfolgreichen Durchführung von Beschaffungsvorgängen und ohne jegliche Form von Gewährleistung für die Schutzausrüstung einzugehen.

Dem BMG ist bekannt, dass BASF über keine eigene Expertise bezüglich der Herstellung oder Qualitätsprüfung für die Schutzausrüstung verfügt sowie keine

besonderen Zulassungen oder Lizenzen für den Handel mit oder den Export von Schutzausrüstung besitzt. BASF wird daher keine Qualitätskontrollen durchführen und übernimmt daher weder eine produkthaftungsrechtliche noch produktsicherheitsrechtliche Verantwortung. Für die Prüfung der Qualität der zu beschaffenden Schutzausrüstung beauftragt das BMG eigene Dienstleister.

Wird die Dienstleistung von BASF nicht ordnungsgemäß erbracht und hat BASF dies zu vertreten (Leistungsstörung), so ist BASF verpflichtet, die Dienstleistung ganz oder in Teilen innerhalb angemessener Frist vertragsgemäß zu erbringen, es sei denn, dies ist nur mit unverhältnismäßigem Aufwand möglich. Generell wird

BASF die Sorgfalt anwenden, die sie auch in eigenen Angelegenheiten unter den aktuellen Umständen der COVID-19-Pandemie anzuwenden pflegt.

Diese Pflicht seitens BASF besteht nur, wenn BMG die Leistungsstörung schriftlich und unverzüglich, spätestens aber bis zum Ablauf von zwei Wochen nach Kenntnis rügt. BMG hat dazu die Dienstleistungserbringung durch BASF angemessen zu beobachten.

Weitergehende Ansprüche wegen Leistungsstörungen bestehen nicht, soweit keine zwingenden gesetzlichen Vorschriften anderes bestimmen.

BASF haftet nicht für die Verletzung von Rechten des BMG oder jedweder Dritter, einschließlich der Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit, wenn diese auf der Weitergabe, dem Besitz oder der Verwendung von Schutzausrüstung beruht. Das BMG wird BASF, ihre verbundenen Unternehmen und Erfüllungsgehilfen (z.B. Arbeitnehmer) von sämtlichen Ansprüchen freistellen, die für solche Rechtsverletzungen gegen sie geltend gemacht werden, und alle damit verbundenen Schäden und Nachteile ausgleichen. Dies gilt insbesondere für etwaige Ansprüche wegen Produzentenhaftung für medizinische Produkte oder Gegenstände.

5 Aufwendungsersatz und Zahlungsbedingungen

BASF stellt dem BMG die im Rahmen eines Einzelauftrags erbrachten Dienstleistungen zu Selbstkosten in Rechnung. Sämtliche einzelauftragsbezogenen Aufwendungen sind BASF zu erstatten. Provisionen, allgemeine Geschäftskosten, die nicht durch den Einzelauftrag entstanden sind, und Gewinnzuschläge stellen keine Aufwendungen dar und sind vom BMG daher nicht zu erstatten.

Rechnungsstellung erfolgt grundsätzlich nach erfolgter Lieferung an den Bestimmungsort Airport Shanghai. Sollte sich allerdings aus nicht von BASF zu vertretenden Gründen eine Verzögerung bei der Durchführung der Lieferung ergeben, ist BASF zur früheren Rechnungsstellung berechtigt. Rechnungen sind sofort nach Rechnungszugang ohne Abzug zahlbar.

Alle Zahlungen erfolgen in EURO.

BASF kann von BMG Verzugszinsen in Höhe von 8 Prozentpunkten p.a. über dem jeweiligen Basiszinssatz nach § 247 BGB verlangen.

6 Mitwirkungspflichten

BMG erkennt an, dass BASF für eine erfolgreiche und zeitgerechte Durchführung der Leistungserbringung auf die Mitwirkung von BMG angewiesen ist. Insbesondere wird das BMG dafür Sorge tragen, dass BASF unverzüglich Rückmeldung zu (1) einem gemäß Ziffer 3 erfolgten Nachweis einer Ankaufsmöglichkeit für Schutzausrüstung, und (2) Anfragen im Rahmen der Vertragsanbahnung, des Rechnungsverkehrs und von Transportfragen geben wird.

Beabsichtigt das BMG, von einer nachgewiesenen Ankaufsmöglichkeit Gebrauch zu machen, erteilt es BASF in Textform einen Einzelauftrag zur Durchführung der Beschaffung der Schutzausrüstung und ermächtigt BASF, den Ankauf gemäß den Vorgaben des BMG zu betreuen und abzuwickeln.

Die Regelungen dieses Vertrages gelten für das Einzelauftragsverhältnis zwischen BMG und BASF.

7 Datenschutz

Soweit BMG zur Durchführung der Geschäftsbesorgung personenbezogene Daten im Sinne des Art. 4 Nr. 1 der VO (EU) 2016/679 („DS-GVO“) gegenüber Personen, welche BASF zur Erfüllung ihrer Pflichten aus dem jeweiligen Ankauf einsetzt (Empfänger i.S.d. Art. 4 Nr. 9 DS-GVO), offenlegt, gewährleistet BASF, dass diese Empfänger:

- die personenbezogenen Daten ausschließlich zu Zwecken der Durchführung dieses Vertrags oder nach Maßgabe der Weisungen der BMG verarbeiten;
- zur Wahrung der Vertraulichkeit betreffend die personenbezogenen Daten verpflichtet sind;
- die Verarbeitung der personenbezogenen Daten nur nach Maßgabe der von BMG getroffenen technischen und organisatorischen Sicherheitsmaßnahmen zum Schutz personenbezogener Daten durchführen.

Sofern die Durchführung von Dienstleistungen im Wesentlichen darin besteht, dass BASF personenbezogene Daten für BMG in deren Auftrag ausschließlich auf Weisung verarbeitet, werden die Parteien eine Vereinbarung zur Auftragsverarbeitung im Sinne des Art. 28 DS-GVO abschließen.

Gleiches gilt, wenn das BMG Daten gemäß oben genannter Definition an Dritte übergibt, die vom BMG mit der Erbringung von Leistungen beauftragt sind, die im Zusammenhang mit der Erbringung der Beschaffung stehen.

8 Kommunikation

Für die Koordination der vereinbarten Leistungen benennen beide Vertragspartner je einen verantwortlichen Ansprechpartner.

Auf Seiten BMG ist dies Herr Ingo Behnel, Leiter der Zentralabteilung, Europa und Internationales, Leiter der Task Force Migration und Gesundheit.

Auf Seiten BASF ist dies [REDACTED]
[REDACTED]

Die Vertragspartner werden sich rechtzeitig gegenseitig den Namen, Telefon- und Faxnummer sowie die E-Mail-Adresse des jeweils verantwortlichen Ansprechpartners und seines Vertreters nennen.

9 Meinungsverschiedenheiten

Sämtliche Meinungsverschiedenheiten unter diesem Vertrag werden wie folgt zugewiesen:

Die Vertragspartner werden sich nach besten Kräften bemühen die Meinungsverschiedenheit in gemeinsamer Konsultation zwischen Vertretern ihrer Führungsebene, einschließlich des Bundesministers für Gesundheit, Jens Spahn, und [REDACTED] binnen 3 Monaten nach Aufforderung eines Partners zu dieser Konsultation beizulegen. Sollte die Meinungsverschiedenheit nicht beigelegt worden sein, können die Vertragspartner den Rechtsweg beschreiten.

10 Change Requests

Als Change Request gelten Änderungswünsche einer oder beider Vertragspartner, die eine Abweichung von den in der Anlage 1 festgelegten Inhalten oder von den in Anlage 2 festgelegten maximalen Abnahmemengen bedeuten. Ebenso handelt es sich um einen Change Request, wenn Beschaffungen im Sinne dieses Vertrages in einem anderen Staat als der Volksrepublik China erfolgen sollen.

Auf schriftlichen Wunsch eines Vertragspartners wird der jeweils andere Partner den Change Request untersuchen, die Auswirkungen - auch die kostenmäßigen - der Änderung ermitteln und dem Partner darstellen. Eine Aussage über die voraussichtliche Dauer und eventuelle Kosten der Untersuchung eines Change Requests erfolgt spätestens nach zwei Arbeitstagen.

Ein Change Request ist erst verbindlich, wenn dieser von den Vertragspartnern unterschrieben wurde. Die Anlagen 1 bzw. 2 sind in diesem Fall anzupassen.

11 Haftung

BASF haftet ausschließlich bei nachweislich vorsätzlicher Schadensverursachung. Jede weitere Haftung ist im Rahmen der unentgeltlichen Geschäftsbesorgung unter diesem Vertrag ausgeschlossen.

Insbesondere haftet BASF in keinem Fall für Vermögens-, Folge- oder mittelbare Schäden, insbesondere haftet BASF nicht für entgangenen Gewinn, ausgebliebene Einsparungen, Produktionsausfall, Betriebsunterbrechung Verlust von Informationen und Daten sowie Verlust von Zinsen.

Sämtliche Ansprüche auf Schadensersatz verjähren binnen eines Jahres nach dem der geschädigte Partner den Schaden erkannte oder hätte erkennen können.

Die Haftungsbeschränkungen nach diesem Paragraphen gelten rechtsgrundunabhängig für alle im Zusammenhang mit diesem Vertrag gegebenen Haftungsansprüche. Ausgenommen hiervon sind zwingende gesetzliche Haftungstatbestände (z.B. nach dem Produkthaftungsgesetz). Die Haftungsfreistellung zugunsten von BASF gemäß Ziffer 4 bleibt jedoch ausdrücklich vorbehalten.

Soweit die Haftung von BASF nach diesen Vertragsbedingungen ausgeschlossen oder beschränkt ist, gilt dies klarstellend auch für ihre Haftung für das Verschulden ihre Erfüllungsgehilfen (z.B. Arbeitnehmer). Ferner wird dies auch für Rechts- oder Pflichtverletzungen durch Dritte (z.B. Hersteller) vereinbart, die BASF im Zusammenhang mit der Leistungserbringung unter dem jeweiligen Einzelauftrag einsetzt, sofern es sich bei diesen um verbundene Unternehmen gemäß § 15 AktG handelt. Gleich aus welchem Rechtgrund, jedoch mit Ausnahme von Vorsatz und zwingendem Gesetzesrecht, erklärt BMG zugunsten der Erfüllungsgehilfen von BASF und Dritten, sofern es sich bei Letzteren um verbundene Unternehmen gemäß § 15 AktG handelt, den Verzicht auf deren persönlichen beziehungsweise direkten Inanspruchnahme.

12 Höhere Gewalt

Bei Ereignissen höherer Gewalt – wie z. B. Krieg, Bürgerunruhen, Naturgewalten oder Feuer, Sabotage, Epidemien, Quarantäne, Maßnahmen der Regierung, Streik, Aussperrungen o.ä. – haftet keiner der Vertragspartner für Verspätung oder Nichterfüllung seiner Verpflichtungen.

13 Laufzeit und Kündigung des Vertrages

Dieser Vertrag wird wirksam mit beidseitiger Unterzeichnung und endet mit Ablauf des 31.05.2020. Die durch einen innerhalb der Vertragslaufzeit nach Maßgabe dieses Vertrages erteilten Einzelauftrag begründeten Rechte und Pflichten des BMG und von BASF bestehen auch nach dem Ablauf der Vertragslaufzeit fort.

Bei Verstoß gegen eine wesentliche Vertragspflicht aus diesem Vertrag durch einen der Vertragspartner kann der andere Vertragspartner diesen Vertrag aus wichtigem Grund außerordentlich kündigen, sofern ihm die weitere Fortsetzung des Vertrages unzumutbar ist. Zuvor hat der zur Kündigung berechtigte Vertragspartner dem anderen unter Anzeige der Pflichtverletzung die Möglichkeit zu geben, die Pflichtverletzung innerhalb angemessener Frist abzustellen.

14 Abtretung

Die Vertragspartner dürfen die aus diesem Vertrag sich ergebenden Rechte und Pflichten ohne Zustimmung des jeweils anderen Vertragspartners nicht an Dritte abtreten oder übertragen. Die Zustimmung darf nur aus wichtigem Grund verweigert werden. Dritte im Sinne dieser Regelung sind nicht mit BASF verbundene Unternehmen im Sinne der §§ 15ff. AktG.

15 Gerichtsstand / Anwendbares Recht

Für alle aus diesem Vertrag entstehenden Streitigkeiten vereinbaren die Vertragsparteien als Gerichtsstand Frankfurt am Main.

Es gilt ausschließlich deutsches Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechtes.

16 Vertragsbestand

Mündliche Nebenabreden zu diesem Vertrag bestehen nicht. Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages sowie die Aufhebung dieses Vertrages oder von Teilen davon bedürfen der Schriftform; dies gilt auch für einen Verzicht auf das Schriftformerfordernis selbst.

Durch diesen Vertrag wird zwischen den Vertragspartner kein gesellschaftsrechtliches Verhältnis begründet.

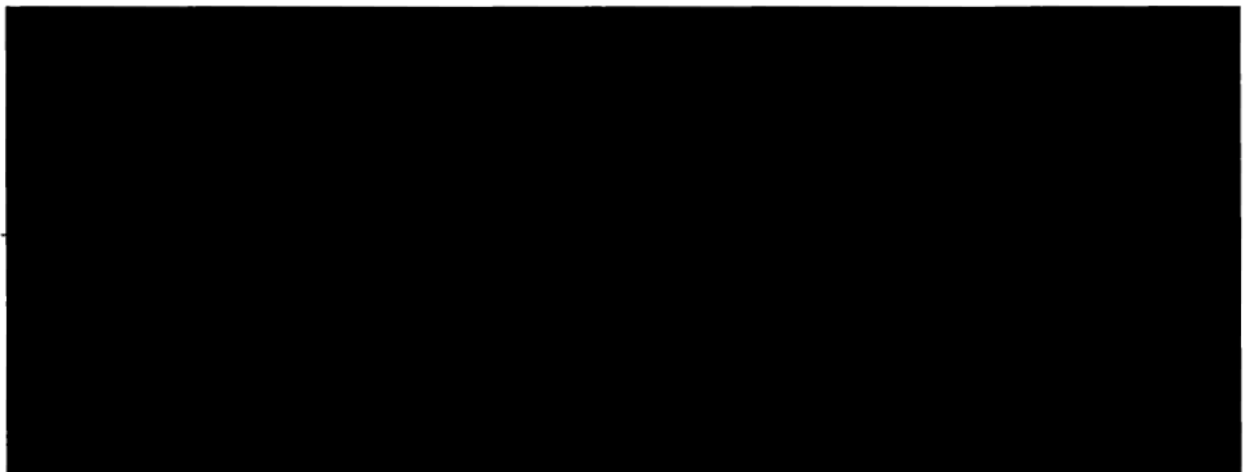
Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, so bleiben alle übrigen Bestimmungen davon unberührt. Im Falle unwirksamer Bestimmungen, Lücken, Unklarheiten oder bei Veränderungen der Grundlagen des Vertragswerks sind der Vertrag so auszulegen, wie es den wirtschaftlichen Interessen der Vertragspartner unter Berücksichtigung des Vertragszwecks am nächsten kommt. Der Vertrag ist - erforderlichenfalls unter Anpassung weiterer durch die Unwirksamkeit betroffener Bestimmungen - entsprechend zu ergänzen.

Bundesministerium für Gesundheit

BASF SE

Berlin, den 7. April 2020

Ludwigshafen, den 7. April 2020



Anlage 1: Artikelbeschreibung

Deutsch	Englisch
1. FFP2 Masken Beschreibung: • Atmungsaktives Design, das nicht gegen den Mund zusammenfällt (z.B. Entenschnabel, becherförmig), • Vorzugsweise versehen mit einer Metallplatte an der Nasenspitze; • Kann wiederverwendbar* (aus robustem Material, das gereinigt und desinfiziert werden kann) oder Einwegartikel sein <u>Normen/Standards:</u> Atemschutzmaske „FFP2“ gemäß EN 149 Verordnung 2016/425 Kategorie III "N95" gemäß FDA Klasse II, unter 21 CFR 878.4040, und CDC NIOSH, KN95 gemäß GB 2626-2006), GB19083 oder gleichwertige Normen	1. FFP2 / N95 masks Description: • Breathable design that does not collapse against the mouth (e.g. duckbill, cupshaped), • Preferably provided with a metal plate on the tip of the nose, • Can be reusable (made of sturdy material that can be cleaned and disinfected) or disposable <u>Norms/standards:</u> Respirator masks "FFP2" according to EN 149 Regulation 2016/425 category III "N95" according to FDA class II, under 21 CFR 878.4040, and CDC NIOSH, KN95 following GB 2626-2006), GB19083 or equivalent standards
2. OP-Masken Beschreibung: • Hohe Flüssigkeitsresistenz • Gute Atmungsaktivität • Innen- und Außenflächen sind eindeutig gekennzeichnet <u>Normen/Standards:</u> • EN 14683 Typ II oder IIR Leistung • ASTM F2100 Stufe 2 oder Stufe 3 oder gleichwertig • YY 0469-2011 • YY 0969-2013 • Flüssigkeitswiderstand bei einem Druck von mindestens 120 mmHg basierend auf ASTM F1862-07, ISO 22609 oder gleichwertig • Atmungsaktivität: MIL-M-36945C, EN 14683 Anhang C, oder gleichwertig Filtrationseffizienz: ASTM F2101, EN 14683 Anhang B oder gleichwertige Normen	2. Surgical masks Description: • High liquid resistance, • Good breathability, • Inside and outside surface are clearly marked <u>Norms/standards:</u> • EN 14683 Type II or IIR performance • ASTM F2100 level 2 or level 3 or equivalent • YY 0469-2011 • YY 0969-2013 • Liquid resistance at a pressure of at least 120 mmHg based on ASTM F1862-07, ISO 22609 or equivalent • Breathability: MIL-M-36945C, EN 14683 Appendix C, or equivalent Filtration efficiency: ASTM F2101, EN 14683 Appendix B or equivalent standards

Anlage 2: Maximale Mengen und Stückpreise

Deutsch	Englisch
1. FFP2 und vergleichbare Masken • Maximale Abnahmemenge: 50 Millionen Stück • Maximaler Stückpreis: € 4,50 netto FOB Shanghai	1. FFP2 and comparable masks • maximum purchase quantity: 50 million pieces • maximum price per piece: € 4,50 net FOB Shanghai
2. OP-Masken • Maximale Abnahmemengen: 100 Millionen Stück • Maximaler Stückpreis: € 0,65 netto FOB Shanghai	3. Surgical masks • maximum purchase quantity: 100 million pieces • maximum price per piece: € 0,65 net FOB Shanghai